6. Was endlich die Verzinsungsfrage anbetrifft, haben die Oberexperten die Zinsberechnung nach dem Begehren der Klägerin,
welche Verzinsung ihres Entschädigungsanspruchs unter Annahme
ber Fälligkeit der Entschädigungsquoten je auf Ende jeden Monats
verlangt, als für die nachträgliche Entschädigungsberechnung unpraktisch abgelehnt und die einheitliche Verzinsung auf Ende des
Jahres (1. Januar 1906) der damals noch nicht bezahlten Beträge vorgeschlagen. Diesem Versahren ist grundsählich beizupslichten,
boch erscheint es mit Rücksicht auf den disherigen vertraglichen
Zahlungsmodus als billig und angemeisen, den Beginn des einheitlichen Zinsenlaufs gegenüber dem Vorsuschlieben.

Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

Die Klage wird in dem Umfange gutgeheißen, daß die Beklagte für die Benutzung der an ihre eigene Bahnlinie Bihnau-Staffelhöhe angeschlossenen Bahnstrecke Staffelhöhe-Rigikulm und für die Mitbenutzung der Bahnhofanlagen auf Rigikulm für das Jahr 1905 der Klägerin als Eigentümerin der beiden Anlagen eine Entschädigung von 98,825 Fr. 47 Cts., abzüglich der bereits geleisteten Zahlungen, nebst Zins zu 5 % seit dem 1. November 1905 für den damals noch ausstehenden Betrag, zu bezahlen hat.

- 2. Schwach- und Starkstromanlagen. Installations électriques à faible et fort courant.
- 50. Arteil vom 11. Juni 1908 in Sachen Sidgenossenschaft, Kl., gegen Arth-Rigi-Bahn A.-G., Bekl.
- Art. 17 Abs. 4 Ziff. 1 log. cit. Die Bestimmung gilt auch für Starkstromanlagen von Eisenbahnen. Art. 10 eod.
- A. Wit Klage vom 12. April 1907 hat die Klägerin gegen die Beklagte beim Bundesgericht solgendes Rechtsbegehren gestellt: "Die Beklagte sei schuldig und zu verurteilen, der Klägerin

II. Kompetenz gem. Art. 50 OG. — 2. Schwach-u. Starkstromanlagen. No 50. 431

"1403 Fr. 35 Cts. zu bezahlen mit Zins zu $5\,^0/_0$ von 1235 Fr. "95 Cts. vom 2. Mai 1906 und von 167 Fr. 40 Cts. vom "12. September 1906, je bis zum Tage der Zahlung."

In der Klageantwort vom 5. Juli 1907 hat die Beklagte beantraat:

"Die Klage sei abzuweisen."

In der Replik vom 17. September und der Duplik vom 29. November 1907 haben die Parteien an ihren Anträgen fest= gehalten.

B. Die Beklagte erbaute seinerseits die Arth-Rigi-Bahn auf Grund einer schwnzerischen Konzession vom 23. Juni 1870, aus ber bier folgende Bestimmungen hervorgehoben werben: § 23. "Die "Gefellschaft ift verpflichtet, bem Bunde gegenüber unentgeltlich: "a) die Briefpost zu befördern; b) die Erstellung einer Telegraphen= "linie langs ber Bahn zu gestatten; c) bei Erstellung ber Tele= "graphenlinie und bei größeren Reparaturen an berfelben bie bies: "fälligen Arbeiten burch ihre Angestellten beaufsichtigen, sowie "d) kleinere Reparaturen und die Überwachung der Telegraphen-"linie durch das Bahnpersonal besorgen zu laffen, wobei das "nötige Material von ber Telegraphenverwaltung zu liefern ift "(Bundesgef, vom 28. Juli 1852 Urt. 9). Die unter c) und "d) verzeichneten Verpflichtungen find ber Gefellichaft nur mahrend "ber Dauer des Bahnbetriebs (§ 8) überbunden." § 24. "Die "Gesellschaft ift berechtigt, auf ihre Rosten an ber Telegraphen= "leitung ausschlieglich fur ihren Dienft einen befondern Draht "und für benfelben auf ihren Stationen Telegraphenapparate an-"Bubringen (Bundesgef. vom 28. Juli 1852, Art. 5)." Durch Bundesratsbeschlüsse vom 20. Januar und 28. Juni 1905 wurde ber Beflagten auf ihr Gesuch die Ginrichtung bes eleftrischen Betriebs auf ihrer Linie gestattet. Die Beflagte führte hierauf die biegu notigen Arbeiten aus, wobei über dem Beleise eine Startftromleitung angebracht murbe. Auf ber Strede Arth=Golbau trat biefe Starkstromanlage an verschiedenen Stellen in Kollision mit ben auf Bahngebiet befindlichen Telephon= und Telegraphenlinien ber Rlägerin, mas Sicherungsmagnahmen zu Gunften der letteren Schwachstromanlagen notwendig machte. Die Sicherungsmaßnahmen wurden von der eidgenöffischen Telegraphendirektion im

Sinverständnis der Beklagten durchgeführt. Ihre Kosten beliefen sich auf 2105 Fr. Gestützt auf Art. 17 Abs. 4 Ziff. 1 des Bundeszgesetzes vom 24. Juni 1902 betr. die elektrischen Schwachz und Starkstromanlagen verlangte die Telegraphendirektion von der Beklagten Ersatz von $^2/_3$ der Kosten, nämlich 1403 Fr. 35 Cts. Die Zahlungsaufsorderung geschah getrennt für 1235 Fr. 95 Cts. und 167 Fr. 40 Cts. Die Beklagte lehnte die Bezahlung des erssteren Betrages am 2. Mat und diesenige des lehtern Betrages am 12. September 1906 besinitiv ab.

C. Die Klage wird anf Art. 17 Abs. 4 Ziff. 1 SchwStStrG gestührt. Es wird in der Klagebegründung ausgeführt, daß die Boraussehungen für die Anwendung dieser Bestimmung in Anssehung der Kosten vorhanden seien, welche die durch die Starkstromanlage der Beklagten an den Schwachstromanlagen der Klägerin bedingten Sicherungsmaßnahmen der Klägerin verursacht haben.

D. Die Beklagte hat ihren Antrag auf Abweisung ber Klage im wejentlichen wie folgt begrundet: Die Rechte, welche die Beflagte burch ihre Konzession vom Jahre 1870 erworben habe, feien wohlerworbene Rechte. Dazu gehöre u. a. auch die Befugnis, bas Traftionsmittel beliebig zu mahlen. Die bundesrätliche Genehmigung ber Ginführung bes elettrischen Betriebs ftelle fich lediglich als Konzessionsänderung mit beschränktem Zweck bar, mahrend die Grundlage für die Rechtsftellung der Beklagten in ber alten Konzession zu suchen sei. Darnach und durch die Gisenbahngesetzgebung bestimme sich auch bas durch bie neue Starkstromanlage geschaffene Rechtsverhaltnis zwischen ben Parteien. Nach Art. 22 des Eb von 1872 seien die Bahngesellschaften verpflichtet, der Telegraphenverwaltung unentgeltlich die Erstellung von Telegraphenlinien auf ihrem Bahnforper zu gestatten, welches Recht durch Art. 6 des Telegraphen= und Telephongefetjes vom 26. Juni 1889 auch auf die Telephonlinien ansgedehnt worden fei. Andererseits durfe durch die Anbringung von Telegraphen= und Telephondraften die zwedentsprechende Benützung des Bahneigentums nicht beeinträchtigt werden, woraus folge, daß Ber= änderungen an den letztgenannten Leitungen auf Koften bes Bundes vorzunehmen seien, wenn fie zur Bermeidung einer Beeintrachtigung

bes Bahnbetriebs notwendig werden. Für die Telephonlinien sei bies in Art. 7 des Telegraphen= und Telephongesetzes ausdrücklich ausgesprochen; es folge aber auch für die Telegraphenlinien aus Art. 22 Eb in Verbindung mit Art. 2 des Telegraphen= und Telephongesetes. Wenn nun auch das lettere Gesets durch das SchwStStr (Art. 61) aufgehoben worden fei, so sei doch da= burch an jenem Rechtszuftand nichts geanbert worden, weil bas neue Gesetz ben Bahngefellschaften im Berhältnis zum Bund nicht wohlerworbene Rechte habe wegnehmen konnen. Das Recht der Bahnen, von der Telegraphenverwaltung alle diejenigen Abande= rungen zu verlangen, die bem Bahnbetrieb hinderlich feien, fei ba= burch nicht berührt worden und habe nicht berührt werden können. Übrigens sei auch in Art. 10 SchwStStr& bieses Recht der Bahnen fanktioniert worden; hier fei den bahndienstlichen Gin= richtungen berfelben Schutz zugesichert, ben fie nach bem aufgeho= benen Telegraphengesetz genoffen batten. Es fei nicht einzuseben, meshalb unter bahndienitlichen Ginrichtungen nicht auch die Ginrichtung für die Betriebstraft, speziell eine Startstromanlage, zu verstehen sein follte. Dann habe aber nach Art. 10 diese Anlage gegenüber follidierenden eidgenöffischen Drahten Schut in dem Sinne zu beauspruchen, dag ber Bund die erforderlichen Siche= rungsmaßnahmen in eigenen Koften vorzunehmen habe. Art. 17 bes Gesehes gelte nur für solche Starkstomanlagen, beren Berech= tigung sich nicht, wie es vorliegend ber Fall fei, aus ber Gifen= bahngesetzgebung und ber Konzession herleite, hinsichtlich welcher ber Unternehmer fein wohlerworbenes Privatrecht besitze und benen gegenüber ber Bund fich auch nicht in ber privilegierten Stellung befinde, bak er Grund und Boden für feine Schwachstromleitungen unentgeltlich in Anspruch nehmen tonne. Art. 17 gelte also ins: besondere nicht für alte Bahngefellschaften im Berhaltnis zur Telegraphenverwaltung, die auf Grund ihrer Konzessionen zu einem neuen Betriebsfuftem übergingen.

E. In der Replik hat die Klägerin darauf verwiesen, daß die Konzession der Beklagten auf Grund des Eisenbahngesetzes von 1852 erteilt wurde und daß weder die Konzession noch dieses Gessetz die Telegraphenverwaltung verpflichten, dei Kollisionen ihre Drähte mit Einrichtungen der Bahn die Sicherungsmaßnahmen

F. In der heutigen Hauptverhandlung vor Bundesgericht haben die Parteivertreter ihre Anträge wiederholt und neuerdings begründet.

Das Bunbesgericht zieht in Ermägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rechtsstreites ergibt sich aus Art. 17 Abs. 6 SchwStStres von 1902, wonach vas Bundesgericht als einzige Instanz zu entscheiben hat, wenn unter den Beteiligten eine Versständigung über den Umfang der gemeinsam zu tragenden Kosten von Sicherungsmaßnahmen infolge des Zusammentreffens von Schwach= und Starkstromleitungen oder Starkstromleitungen unter sich und über deren Verteilung nicht erzielt wird. Vorliegend dreht sich der Streit nur um die Frage, ob solche Kosten zu verteilen sind, während über deren Umfang und eventuell die Quote der Verteilung unter den Parteien Einverständnis herrscht.

II. Kompetenz gem. Art. 50 OG. - 2. Schwach- u. Starkstromanlagen. No 50. 435

2. Der Standpunkt der Beklagten, sie habe ein wohlerworbenes Privatrecht barauf, daß die Klägerin ihre auf Bahngebiet befind= lichen Telegraphen= und Telephonleitungen, soweit sie dem Babn= betriebe hinderlich find, abandern und demgemäß die Sicherungs= magnahmen, die durch das Rusammentreffen ihrer Leitungen mit ber neuen Starfftromanlage ber Beklagten bedingt maren, in eigenen Rosten erstelle, ist augenscheinlich unzutreffend. Ob und in welchem Umfang Gifenbahnkonzessionen überhaupt sogenannte wohlerworbene Privatrechte bes Konzessionars begrunden, braucht bier nicht erortert zu werden, weil die kantonale Ronzession ber Beklagten vom Sahre 1870 jedenfalls nichts enthält, woraus das behauptete Recht herzuleiten ware. Darin ist (in § 23), zum Teil wörtlich übereinstimmend mit Art. 9 GbG von 1852, lediglich bie Berpflichtung der Beklagten ausgesprochen, die Erstellung einer Tele= graphenlinie langs ber Bahn zu geftatten, bie Erftellungs- und Reparaturarbeiten zn beaufsichtigen und kleinere Reparaturen und bie Übermachung zu beforgen, mahrend der Grundsat, daß der Bund seine Schwachstromanlagen, die bahndienstlichen Ginrichtungen sich als hinderlich erweisen, in eigenen Roften zu verlegen bat, weder dort noch in dem die Grundlage der Konzession bildenden Gesetz von 1852 (auch nicht im EbG von 1872) enthalten ift, sondern sich, und zwar für die Telephonleitungen, erft im Bundes= gesetz vom 26. Juni 1889 betreffend die Erstellung von Telegraphen= und Telephonlinien findet. Die Beklagte ftellt benn auch für das fragliche Recht nicht sowohl auf die Konzession als vielmehr auf das genannte Gefet in Berbindung mit dem Eb& von 1872 ab und gibt damit zu, daß es fich nicht um ein auf einem besondern Rechtstitel beruhendes, sondern aus ber allgemeinen Rechtsordnung fließendes und daher auch dem Wechsel der Nechts= ordnung ohne weiteres unterworfenes Recht handelt. Von einem wohlerworbenen Recht der Beklagten in der angegebenen Bedeutung kann auch nicht insofern die Rede sein, als jene Verpflichtung bes Bundes aus einem der Beklagten burch die Konzeffion verliehenen allgemeinen, auch auf den elettrischen Betrieb sich erstredenden Betriebsrecht folgen wurde; benn einmal bedurfte die Beklagte für bie Einrichtung bes elettrischen Betriebs einer besonderen Bewilligung, die vom Bundegrat fraft Delegation ber Bundesver=

versammlung (Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1904, NS 20 S. 194) erteilt wird, und sodann ist durch die Konzession unter keinen Umständen ein Betriebsrecht der Beklagten in dem Sinne begründet worden, daß sie bei der Wahl einer neuen Betriebsart nicht den hierfür jeweilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften unter-worfen wäre. Übrigens könnte auch der Bestand eines wohlerwordenen Privatrechts der Beklagten die Anwendung einer Bestimmung eines neuen Bundesgesetzes niemals ausschließen, sondern nur im Zweisel zu einer Auslegung führen, wonach das wohlerwordene Recht durch das Geseh nicht angetastet ist.

3. Mus bem gesagten folgt, bag die ftreitige Frage, ob bie Beklagte ber Rlägerin bie Rosten ber Sicherungsmagnahmen, die burch das Zusammentreffen ber flägerischen Schwachstromleitungen mit der Starkstromanlage der Beklagten erforderlich waren, zum Teil (zu 2/3) zu ersetzen hat, ausschließlich aus dem SchwStStr& von 1902 zu lofen ift. Bei Betrachtung biefes Gefetes tann nun tein begründeter Zweifel sein, daß auf den vorliegenden Tatbestand Urt. 17 Abf. 4 Biff. 1 gutrifft, welche Bestimmung lautet: "Wenn öffentliche und bahndienstliche Schwachstromleitungen ein= "zeln ober zusammen mit einer andern eleftrischen Leitung zu-"sammentreffen, fallen 2/4 der Rosten (ber Sicherungsmagnahmen) "zu Lasten der letteren und 1/3 zu Lasten der ersteren." Unter ber "andern elektrischen Leitung" tann nach dem ganzen Zusammen= hang nur die Starkstromleitung verstanden sein. Mit der Rollision einer öffentlichen Schwachstromleitung, nämlich einer Unlage bes Bundes und der Starfstomleitung eines Dritten, hat man es aber bier zu tun (und die fraglichen Sicherungsmagnahmen sind im Einverständnis der Parteien vorgenommen worden, Art. 17 Abs. 2). Dafür, daß Art. 17 Abs. 4 Biff. 1 entgegen seinem allgemeinen Wortlaut für Startstromleitungen von Gisenbahnen, speziell solchen, die vom Dampfbetrieb zum elektrischen Betrieb übergeben, nicht gelten wurde, bietet das Gefet feine Anhaltspunfte. Un der Spite des Abschnitts über die Starkstromanlagen steht (in Art. 13 Abs. 1) im Gegenteil der Satz, daß unter die Bestimmungen bes Gesetzes alle Starkstromanlagen fallen. Auch ift es nach Art. 17 Abs. 4 für die Verteilung der bezüglichen Rosten unerheblich, welche der kollidierenden Leitungen zuerst bestanden

hat; umsoweniger kann etwas barauf ankommen, daß bie Starkstromleitung einem bereits bestebenben Betrieb bient, der bisber vermittelst Dampf bewerkstelligt wurde. Es ist aber weiterhin auch nicht aus Art. 10 zu folgern, daß Art. 17 Abf. 4 Biff. 1 wenigstens ba nicht zutreffen wurde, wo bie Schwachstromleitung bes Bundes sich gemäß Art. 9 auf Bahngebiet befindet. Wenn Art. 10 bestimmt, daß die eidgenössische Berwaltung, sobald die öffentlichen Telegraphen- oder Telephonanlagen sich der Erstellung neuer oder ber Beranderung bestehender bahndienstlicher Ginrichtungen hinderlich erweisen (franzof. Text: qui empêcherait d'établir ou de modifier des ouvrages quelconques d'un chemin de fer), die notige Verlegung in eigenen Roften vorzu= nehmen hat, fo konnte zwar nach dem bloken Wortlaut bes Gesehes, zumal dem französischen Text, unter bahndienftlichen Gin= richtungen (ouvrages quelconques d'un chemin de fer) auch eine dem Betrieb der Bahn dienende Starkstromanlage begriffen werben. Allein vorliegend handelt es fich nicht barum, daß die Schwachstromleitungen des Bundes der Erftellung oder Beranderung einer bahndienftlichen Ginrichtung - ber Startftromleitung - hinderlich find, sondern ber Betrieb ber lettern ftort jenen ber Anlagen des Bundes. Den Kall einer Kollision ber beidseitigen Betriebe trifft aber Art. 10, wenigstens seiner Formulierung nach, nicht. Und selbst wenn man die Vorschrift in ausdehnender Interpretation generell barauf beziehen wollte, fo ware doch unter keinen Umständen anzuerkennen, daß Art. 10 fich auch auf eine Kolliston zwischen den Betrieben der Schwachstromleitungen des Bundes und der Starkstromanlage der Bahn erstreckt, weil der spezielle Fall bes Zusammentreffens von Schwach- und Starfftromleitungen in Urt. 17 in erschöpfender Weife besonders geordnet ift und nach feftstehendem Rechtsgrundsat bie befondere, eine spezielle Beziehung regelnde Norm der allgemeinen, umfassenderen Norm vorgeht, sie einschränkt. Urt. 10 findet fich denn auch im Abschnitt über die Schwachstromanlagen, mas wiederum barauf hindeutet, bag er bas Verhältnis von Schwachstromleitungen bes Bundes und Stark= stromanlage ber Bahn, bas nach bem ganzen System bes Gesetzes in ben Abschnitt über bie Starkstromanlagen gebort, nicht im Auge hat. Auch die Entstehungsgeschichte bes Gesetzes liefert kein

Moment für die gegenteilige, von der Beklagten vertretene Auszlegung des Art. 10. Die Berhandlungen in den Räten (Stenogr. Bülletin 1900 S. 604 ff.; 1901 S. 243 ff.) enthalten nichts, was darauf hinweisen würde, daß mit Art. 17 Abs. 4 Ziff. 1, entgegen dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung sür das Zussammentreffen öffentlicher Schwachstromleitungen und Starkstromsanlagen, nicht ein durchgreisendes, speziell auch das Verhältnis eidgenössischer Schwachstromleitungen auf Bahngebiet und der Starkstromanlage der betreffenden Bahn umfassendes Prinzip aufzgestellt sein sollte.

Nach diefen Ausführungen ift die Klage gutzuheißen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin 1403 Fr. 35 Cts., nebst Zins zu 5 % von 1235 Fr. 95 Cts. seit 2. Mai 1906 und von 167 Fr. 40 Cts. seit 12. September 1906 zu bezahlen.